

#### Kleine Anfrage von Emil Schweizer betreffend die Wirksamkeit, den Aufwand und die Auswirkungen der Stellenmeldepflicht («Inländervorrang light») im Kanton Zug

(Vorlage Nr. 3986.1 - 18320)

Antwort des Regierungsrats vom 23. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. September 2025 reichte Emil Schweizer eine Kleine Anfrage betreffend die Wirksamkeit, den Aufwand und die Auswirkungen der Stellenmeldepflicht («Inländervorrang light») im Kanton Zug ein. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

## Frage 1: Wie viele Stellenmeldungen sind seit der Einführung der Stellenmeldepflicht jährlich beim RAV eingegangen und in wie vielen Fällen kam es dadurch zu einer erfolgreichen Vermittlung von Stellensuchenden aus dem RAV-Bestand?

Das SECO erstellt jährlich ein Monitoring betreffend die Stellenmeldepflicht (vgl. Publikationen unter folgendem Link: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/stellenmeldepflicht.html). Diesem lassen sich alle relevanten Zahlen seit 2019 entnehmen. Als Beispiel seien die Zahlen des RAV Zug für das Jahr 2024 herausgegriffen: Es wurden 1602 meldepflichtige Stellen gemeldet. Hinzu kommt eine Vielzahl von freiwillig gemeldeten Stellen (insgesamt 5027 gemeldete Stellen im Jahr 2024). Gestützt auf die 1602 meldepflichtigen Stellen wurden den Arbeitgebenden 148 Kandidatenvorschläge zugeschickt. In 20 weiteren Fällen wurden die versicherten Personen aufgefordert, sich bei den Arbeitgebenden zu bewerben. In 73,3 Prozent der Fälle erfolgte die Rückmeldung an die Arbeitgebenden innerhalb eines Arbeitstags seit Stellenmeldung (Durchschnitt CH: 64,8 Prozent). In rund 3 Prozent der Meldungen kam es gemäss der Rückmeldung der Arbeitgebenden zu einer Stellenbesetzung (vgl. Monitoringbericht 2024 vom 23. Mai 2025, Anhänge 2-7). Im Rahmen des Monitorings wird die Anzahl zusätzlicher Stellenbesetzungen durch selbständige Bewerbungen von versicherten Personen nicht erhoben. Wenn sich eine versicherte Person ohne Aufforderung oder Übermittlung der RAV bewerben, sind die Arbeitgebenden nicht verpflichtet, dem RAV Rückmeldung zu erstatten. Der Effekt des Informationsvorsprungs wird dementsprechend unterschätzt.

Weiter werden die Stellenbesetzungen im Zusammenhang mit den freiwillig gemeldeten Stellen (rund 68 Prozent der Meldungen; siehe oben) in der Statistik des SECO nicht berücksichtigt. Die freiwillig gemeldeten Stellen werden durch das RAV Zug aber ebenfalls bewirtschaftet. Entsprechend wird die Anzahl der Stellenbesetzungen durch die (obligatorische und freiwillige) Stellenmeldung erheblich grösser sein als im Monitoring des SECO ausgewiesen.

## Frage 2: Welche Rückmeldungen und Erfahrungswerte hat das RAV bezüglich der Effektivität der Stellenmeldepflicht gesammelt und wie beurteilt man den Nutzen für Stellensuchende?

Durch den Anstieg der Registrierungen der Stellensuchenden im Job Room (per 4. September 2025 nutzten 93 Prozent den eService) können eine grosse Anzahl der Stellensuchenden erreicht und innert der Sperrfrist von fünf Tagen rasch Kandidatenvorschläge eingereicht werden. Der Stellensuchende profitiert von einer Vorlaufszeit von fünf Tagen (Siehe auch SECO-Monitor unter Frage 1).

Seite 2/3 3848.2 - 18352

# Frage 3: Wie hoch ist der administrative Mehraufwand für das RAV und die kantonalen Stellen (z.B. IT, Verwaltung etc.) welcher durch die Umsetzung der Stellenmeldepflicht entsteht? Wie hoch sind die damit verbundenen jährlichen Kosten?

Der Kandidatenvorschlag mit Lebenslauf wird durch das RAV direkt an den Arbeitgebenden und eine verschlüsselte E-Mail an den Stellensuchenden zugestellt. Zunehmend wurde festgestellt, dass auf Kandidatenvorschläge seitens Arbeitgebende keine Rückmeldung (Stellenzusage etc.) erstattet wird. Dies führt dazu, dass der Arbeitgebende teilweise mehrmals kontaktiert werden muss. Die Rückmeldung ist wichtig, um die Stelle abzumelden und den Status von pendent auf erledigt anpassen zu können.

Die Stellenmeldepflicht verursachte beim RAV Zug im Jahr 2024 Kosten in Höhe von 345 163.87 Franken. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (inkl. Personal, Büro, IT etc.). In diesen Kosten, die vom Arbeitslosenfonds rückerstattet werden, ist auch der Aufwand für die Bewirtschaftung der freiwillig gemeldeten Stellen enthalten. Im Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zug betrug der Aufwand für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht im Jahr 2024 rund 59 Stunden (699 Stichproben). Die Entschädigung für den Kontrollaufwand durch den Bund war bis Ende 2023 befristet. Seit dem Jahr 2024 wird dieser Aufwand durch den Bund nicht mehr entschädigt.

#### Frage 4: Welche Rückmeldungen sind von den Unternehmen zur Stellenmeldepflicht eingegangen, insbesondere in Bezug auf den administrativen Aufwand und den Nutzen der Massnahme?

Die Arbeitgebenden schätzen die einfache und unbürokratische Registrierung der Stellen und die rasche Bearbeitung durch die Mitarbeitenden des RAV. Insbesondere haben die Arbeitgebenden realisiert, dass durch die Stellenmeldung eine Vielzahl von potenziellen Bewerbenden erreicht werden kann. Deshalb erfolgen sehr viele Stellenmeldungen freiwillig.

#### Frage 5: Gibt es statistische Hinweise, dass diese Massnahme die Chancen von Schweizer Arbeitssuchenden erhöht hat?

Das SECO hat im Jahr 2021 einen Evaluationsbericht zur Wirkung der Stellenmeldepflicht während der Einführungsphase veröffentlicht. Gemäss diesem Bericht der Universität Basel konnte kein statistisch erhärteter Beweis erbracht werden, dass sich die Stellenmeldepflicht auf die Arbeitslosigkeit bzw. die Zuwanderung in den meldepflichtigen Berufen ausgewirkt hat. Gemäss der Studie liegt das Ergebnis nicht an der mangelhaften Umsetzung der Stellenmeldepflicht, sondern an der fehlenden Bedarfsanalyse. Eine Stellenmeldepflicht, welche die Meldepflicht bzw. Vermittlungsförderung von der Höhe der Arbeitslosigkeit abhängig mache, gehe implizit davon aus, dass Arbeitslose, die eine Stelle in einem Beruf mit hoher Arbeitslosigkeit suchen, verstärkt Vermittlungsprobleme hätten. Die Resultate würden aber auf das Gegenteil hindeuten (vgl. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/stellenmeldepflicht.html, Wirkungsevaluation der Stellenmeldepflicht II vom 14. Juni 2021, Grundlagen der Wirtschaftspolitik Nr. 22).

# Frage 6: Welche Position vertritt der Regierungsrat betreffend Weiterentwicklung, Lockerung oder Abschaffung der Stellenmeldepflicht, insbesondere unter den Aspekten von Kosten, Nutzen und Verhältnismässigkeit?

Der Regierungsrat erachtet die Stellenmeldepflicht als pragmatisches Mittel zugunsten einer besseren Ausschöpfung des Inländerpotenzials. Die erhöhte Arbeitsmarkttransparenz, welche die freiwillig bzw. verpflichtend gemeldeten offenen Stellen ermöglichen, hilft den

3807.2- 18352 Seite 3/3

einheimischen Stellensuchenden und bringt die öffentliche Stellenvermittlung näher an die Arbeitgebenden. Damit wird die Wirkung der öffentlichen Arbeitsvermittlung erhöht, welche alle Stellensuchenden zu beraten bzw. betreuen hat.

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025